

Geschäftsstelle
Ostermundigenstrasse 99B
CH - 3006 Bern
Telefon +41 31 633 42 99
www.vkm-asm.ch
info@vkm-asm.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat B. Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 14. Januar 2026

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und Asyl IV 1)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland Stellung zu nehmen.

Wie bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur entsprechenden Gesetzesanpassung erläutert, befürworten wir, dass für vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende und Schutzsuchende in Bezug auf Reisen ins Heimat- und Herkunftsland grundsätzlich dieselben Reiseeinschränkungen anwendbar sind wie für anerkannte Flüchtlinge und auch für andere Reisen ins Ausland bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Wir begrüssen sehr, dass die neuen Einschränkungen und deren Ausnahmen auf Verordnungsebene so ausführlich präzisiert werden sollen.

Dagegen regen wir eine Anpassung der Verfahren an, die für Ausnahmegesuche nach Art. 8a und 9 nRDV vorgesehen sind (Art. 8a Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 Abs. 2 und 3 nRDV). Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, dass diese Gesuche bei der zuständigen Migrationsbehörde eingereicht werden müssen, weil die Entscheidkompetenz ausschliesslich beim SEM liegt. Die Einreichung bei einer anderen Behörde für die Weiterleitung stellt unseres Erachtens einen unnötigen Umweg dar. Eine Gesuchseinreichung direkt beim SEM würde das Verfahren beschleunigen und verhindern, dass die Migrationsbehörden Ressourcen aufwenden müssen, obwohl der Entscheid nicht in ihrer Zuständigkeit liegt und ihrer Stellungnahme erfahrungsgemäss bei der Entscheidungsfindung kein grosses Gewicht zukommt.

Wir gehen davon aus, dass die zusätzlichen Reiseeinschränkungen und die damit verbundene Möglichkeit, Ausnahmegesuche zu stellen, zu einem erhöhten Personalaufwand führen werden. Umso wichtiger ist es aus unserer Sicht, unnötige Zwischenschritte zu vermeiden und die Verfahren möglichst schlank zu gestalten.

Schliesslich möchten wir im Zusammenhang mit der Erfassung der Fotografie (Art. 16 nRDV) die Verwendung der in ZEMIS gespeicherten Fotografie anregen, da diese auf der gleichen Systemplattform des Bundes erfasst wird wie Schweizer Ausweise. Eine Neuerfassung wäre somit nur dann nötig, wenn die Daten in ZEMIS nicht mehr gültig wären (Speicherdauer von fünf Jahren).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.



Camillus Guhl
Präsident



Oliver Lüthi
Leiter Geschäftsstelle